

08.07.22

Beschluss des Bundesrates

Zwanzigste Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Zwanzigsten Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a (Anlage 2 Nummer 1.1.1.1.2
vierte Tabellenzeile zweite
und dritte Tabellenspalte,
fünfte Tabellenzeile dritte
Tabellenspalte,
sechste Tabellenzeile
zweite Tabellenspalte SaatV)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a ist Anlage 2 Nummer 1.1.1.1.2 wie folgt zu ändern:

- a) Die vierte Tabellenzeile „c) eine CMS-Mutterlinie von Weichweizen, Hartweizen, Spelzweizen,“ ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In der zweiten Tabellenspalte „Basissaatgut (Pflanzen)“ ist die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ zu ersetzen.
 - bb) In der dritten Tabellenspalte „Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut erster Generation (Pflanzen)“ ist die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ zu ersetzen.
- b) In der fünften Tabellenzeile „d) eine CMS-Einfachhybride als mütterliche Komponente von Weichweizen, Hartweizen, Spelzweizen,“ ist in der dritten Tabellenspalte „Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut erster Generation (Pflanzen)“ die Zahl „45“ durch die Zahl „30“ zu ersetzen.

- c) In der sechsten Tabellenzeile „e) einen Restorer von CMS-Hybridsorten von Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen,“ ist in der zweiten Tabellenspalte „Basissaatgut (Pflanzen)“ die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ zu ersetzen.

Begründung:

Die mit der Verordnung vorgesehenen größeren Toleranzen des zulässigen Fremdbesatzes für Hybridweizen als für Hybridgerste stoßen auf Bedenken.

Die bisher für die Erzeugung von Hybridgerste geltenden Grenzwerte haben sich in der Praxis bewährt und eine stabile Mindesthybridität von 85 Prozent gesichert. Es ist aus Sicht des Verbraucherschutzes (Saatgutkäufer) daher nicht nachvollziehbar, warum für eine derart wichtige Fruchtart wie den Weizen weniger strenge Regeln gelten sollen.

Speziell die Erbkomponente des Restorers wird in relativ geringem Umfang vermehrt. Es ist zumutbar auf diesen ausgewählten Vermehrungsflächen mittels Selektion die Einhaltung der bei Hybridgerste bewährten, gesetzlichen Grenzwerte zu gewährleisten.

Da Weizen vor allem für die Humanernährung Verwendung findet, sind die Anforderungen an die Qualität des Erntegutes deutlich höher als bei Gerste.

Die Anforderungen an CMS-Hybridsorten von Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen sollen zudem bis zum Ablauf des 31. August 2029 gelten. Bis dahin können praktische Erfahrungen gesammelt und ggf. die Grenzwerte angepasst werden.

In Anlage 2, Nummer 1.1.1.1.2 werden hinsichtlich des zulässigen Fremdbesatzes des Basissaatgutes und des Zertifizierten Saatgutes die Grenzwerte für Hybridweizen aus der EU-Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut in Grenzwerte für die Feldbestandsprüfung umgesetzt.

2. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c – neu – (§ 5 Absatz 8 – neu – PflKartV)

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 1 zulassen, sofern dadurch keine phytosanitären Beeinträchtigungen zu erwarten sind.“ ‘

Begründung:

Eine Ausdehnung der Anbaupausen auf vier Jahre ist aus phytosanitärer Sicht höchstens in phytosanitär problematischen Gebieten erforderlich. Soweit die Pflanzkartoffelerzeuger ihre Bestände durch ackerbauliche Maßnahmen gesund und frei von Fruchtfolgekrankheiten und -schädlingen halten können, sollte die Anerkennungsstelle Ausnahmen von den verlängerten Anbaupausen gewähren dürfen. Dies würde eine Pflanzkartoffelerzeugung in Regionen erhalten, in denen zusätzliche Anbauflächen nur begrenzt verfügbar sind.